



DER RUSSISCHE ANGRIFF AUF DIE UKRAINE

eine Präsentation von Jana Elisabeth Eicher

Eine
Völkerrechtliche
Einordnung

HINTERGRÜNDE



ZUSPITZUNG DER LAGE

- 9/21
 - Gemeinsame Militärübung mit Belarus
- 17/12/21
 - Forderungen an die NATO
- 1/22
 - Entsendung von Soldaten und Ausrüstung an ukrainische Grenze
- 19/2/22
 - Anstieg kriegerischer Aktivitäten in der Ostukraine
- 21/2/22
 - Putin zweifelt Staatheit der Ukraine an
 - Anerkennung der “Volksrepubliken” Donetsk und Luhansk
 - Entsendung von Truppen in die Ostukraine
- 23/2/22
 - Notfallsitzung des UN-Sicherheitsrates
- 24/27/22
 - Putin verkündet “militärische Spezialoperation”



Russland stationiert Truppen

„SPEZIALOPERATION“ ab 24.2.2022

„Ich habe deshalb in Übereinstimmung mit Artikel 51 Absatz 7 der Charta der Vereinten Nationen, mit Zustimmung des Russländischen Föderationsrats und in Erfüllung der von der Föderationsversammlung ratifizierten Freundschafts- und Beistandsverträge mit der Donezker Volksrepublik und der Lugansker Volksrepublik **den Beschluss gefasst, einen militärischen Spezialeinsatz durchzuführen.**“ – Putin in Fernsehansprache vom 24.2.2022

"Wir befinden uns im Kriegszustand. Ja, das hat als militärische Spezialoperation begonnen, aber sobald die Clique da entstanden ist, als der kollektive Westen aufseiten der Ukraine zum Beteiligten wurde, da wurde es für uns zum Krieg.“ - Kremlsprecher Dmitri Peskow 22.3.2024



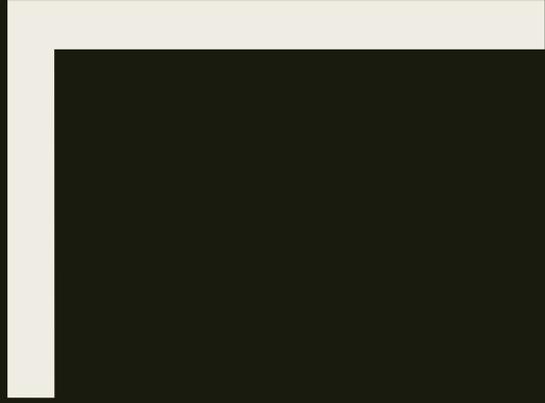
VÖLKERRECHTLICHES GEWALTVERBOT

Art 2(4) UN-Charta

*“Alle Mitglieder **unterlassen** in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die **territoriale Unversehrtheit** oder die **politische Unabhängigkeit** eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare **Androhung** oder **Anwendung** von **Gewalt**.”*

VERBRECHEN DER AGGRESSION

*“To initiate a war of aggression, therefore, is not only an international crime; it is the **supreme international crime** differing only from other war crimes in that it **contains within itself the accumulated evil of the whole.**”- Nürnberg Urteil*



VERBRECHEN DER AGGRESSION?

Art 8^{bis} ROM STATUT

BEGEHT PUTIN EIN AGGRESSIONSVERBRECHEN?



- Waffengewalt gegen
 - Souveränität
 - territoriale Unversehrtheit
 - politische Unabhängigkeit
 - Unvereinbarkeit mit UN-Charta

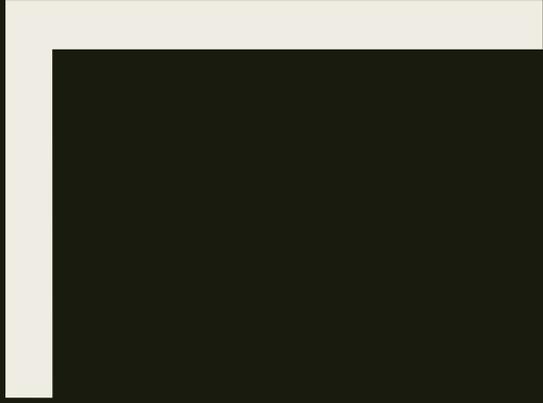
Invasion, Waffengewalt, Blockade, Angriff auf Streitkräfte, Zur Verfügung stellen des Hoheitsgebiets, Verstoß gegen vereinbarte Stationierung, Entsenden

- Gewalthandlung stellt in ihrem
1. Charakter
 2. Ausmaß
 3. Schwere
- besonders
Schwerwiegende Verletzung der UN-Charta dar

- Planung
 - Vorbereitung
 - Einleitung
 - Ausführung
- der Angriffshandlung

- Führungsposition
- Politik
 - Militär
 - (Wirtschaft)
- ↓
- effektive Möglichkeit zur Kontrolle bzw. Führung

- Kenntnis von tatsächlichen Umständen, die Gewaltanwendung**
- mit UN-Charta **unvereinbar** machen
 - und zu besonders **schwerwiegender Verletzung** der UN-Charta führen



RECHTFERTIGUNG?

RECHTFERTIGUNG SELBSTVERTEIDIGUNG (Art 51 UN-Charta)?

Voraussetzungen des
Selbstverteidigungsrechts:

BEWAFFNETER
ANGRIFF

NOTWENDIGKEIT

VERHÄLTNIS-
MÄßIGKEIT


NATO

- „**Bereits heute wird die Lage für unser Land durch die Erweiterungsrounden der NATO mit jedem Jahr schlechter und gefährlicher.** Mehr noch, in den vergangenen Tagen hat die Führung der NATO offen davon gesprochen, dass das Vorrücken der Infrastruktur der Allianz in Richtung unserer Grenzen unbedingt beschleunigt und forciert werden müsse.“


UKRAINE

- „Russland kann sich nicht sicher fühlen, es kann sich nicht entwickeln, nicht leben mit der **ständigen Bedrohung, die heute von der Ukraine ausgeht.**“


SCHUTZ
STAATSANGEHÖRIGER IM
AUSLAND

- „Diejenigen, die sich dieser unzähligen blutigen Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung, **darunter auch Staatsbürger der Russländischen Föderation,** schuldig gemacht haben, werden wir vor Gericht bringen.“

RECHTFERTIGUNG *KOLLEKTIVE SELBSTVERTEIDIGUNG BZW. INTERVENTION AUF EINLADUNG?*

„Die Volksrepubliken im Donbass haben ein Hilfesuch an Russland gerichtet. Ich habe deshalb in Übereinstimmung mit Artikel 51 Absatz 7 der Charta der Vereinten Nationen [...] und in Erfüllung der von der Föderationsversammlung ratifizierten Freundschafts- und Beistandsverträge mit der Donezker Volksrepublik und der Lugansker Volksrepublik den Beschluss gefasst, einen militärischen Spezialeinsatz durchzuführen.“



KOLLEKTIVE
SELBSTVERTEIDIGUNG

- Recht einem angegriffenen Staat zur Hilfe zu kommen
- Voraussetzungen
 - Individuelles Selbstverteidigungsrecht
 - Erlaubnis



INTERVENTION AUF
EINLADUNG

- Recht der Regierung eines Staates, die Entsendung von Streitkräften anderer Staaten in das eigene Hoheitsgebiet zu erbitten
- Voraussetzungen
 - Einladung
 - Beschränkung auf Staatsgebiet

RECHTFERTIGUNG *HUMANITÄRE INTERVENTION & SCHUTZVERANTWORTUNG?*

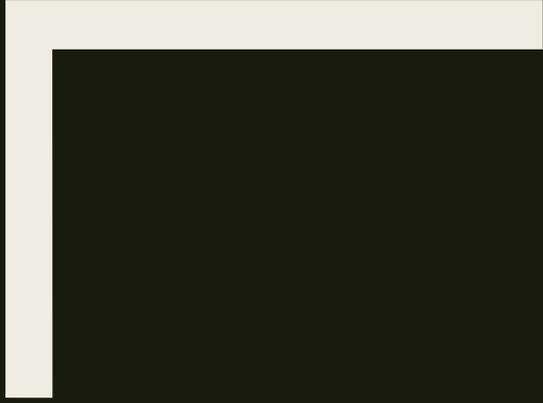
„Ich habe [...] den Beschluss gefasst, einen militärischen Spezialeinsatz durchzuführen. **Er dient dem Schutz jener Menschen, die seit acht Jahren den Schikanen und dem durch das Kiewer Regime verübten Genozid ausgesetzt sind.**“

PRINZIP DER
SCHUTZVERANTWORTUNG

Subsidiäre Pflicht der internationalen Gemeinschaft, sollte ein Staat seine Pflicht zur Wahrung der Menschenrechte seiner Staatsbürger nicht wahrnehmen (können)

HUMANITÄRE
INTERVENTION

Einseitige militärische Maßnahme zum Schutz der Menschenrechte ohne Einverständnis des betroffenen Staates oder Autorisierung durch den Sicherheitsrat



STRAFVERFOLGUNG?

(UN)ZUSTÄNDIGKEIT DES IStGH ab 18.7.2018

~~Unterbreitung durch
Sicherheitsrat
(Art 15^{ter})~~

uneingeschränkte Zuständigkeit
Vertragsstaaten und Nichtvertragsstaaten

Russland hat Vetorecht im
Sicherheitsrat

~~Trigger Mechanismus
(Art 15^{bis})~~

Unterbreitung durch
Vertragsstaat

Eigeninitiative der
Anklagebehörde

beschränkte Zuständigkeit
Vertragsstaaten, die Vertragsänderung zum Aggressionsverbrechen ratifiziert haben

Russland ≠ Vertragsstaat

Mögliche Lösung:
VERTRAGSÄNDERUNG?

ZUSTÄNDIGKEIT DES IGH

(Art 36 IGH-Statut)

Keine
Verurteilung von
Individuen!

1 Annahme des IGH-Statuts



2 Anerkennung der Gerichtsbarkeit

generelle Unterwerfung



Vertragsklausel

Unterwerfung für bestimmten Streitfall



- 26.2.22: Ukraine klagt auf Basis der **Völkermord-Konvention**
 - Keine Beschuldigung des Völkermords
 - Sondern **negativer Feststellungsantrag** wegen falscher Rechtfertigung des Angriffs
 - Antrag auf einstweilige Maßnahmen
- 16.3.22: Feststellung der vorläufigen Zuständigkeit
 - **Einstweilige Verfügung**: Verpflichtung zur Einstellung der Militäroperation
 - Keine Durchsetzbarkeit aber Signalwirkung
- 2.2.24: Nur **teilweise Zuständigkeit** im Hauptverfahren festgestellt

ANDERE MÖGLICHKEITEN

NATIONALE GERICHTE

- nach nationalen Strafgesetzen
- Universalitätsprinzip bei Aggression eher abzulehnen
- Immunität: Kein Staat darf über anderen urteilen

SONDERTRIBUNAL

- Speziell zur Aufarbeitung bestimmter Verbrechenskompexe geschaffen
- Hier: Russische Aggression gegen die Ukraine

HYPRID TRIBUNAL

- Gerichtshöfe mit nationalen und internationalen Elementen
- Hier: Außerordentliche Kammer innerhalb des ukrainischen Justizsystems

Problematik:

Immunität hoher staatlicher Funktionsträger
Selektivität der internationalen Strafjustiz

Mögliche Lösung:

Unterstützung der UN-Generalversammlung

FAZIT:

RECHT vs. MACHT

- Der russische Angriff auf die Ukraine ist ein Verbrechen der Aggression
- Putin ist völkerstrafrechtlich verantwortlich
- Es besteht eine Lücke im Völkerstrafrecht, weshalb eine erfolgreiche Strafverfolgung derzeit unwahrscheinlich ist
- Es besteht Reformbedarf

POSITIVER AUSBLICK

- Zentrum für Verfolgung des Verbrechens der Aggression gegen die Ukraine
- IStGH Ermittlungen bezüglich Kriegsverbrechen & Verbrechen gegen die Menschlichkeit
- 17.3.2023 Haftbefehl gegen Putin

Jana E. Eicher, Beurteilung des russischen Angriffs auf die Ukraine als Aggressionskrieg im Sinne des Völkerstrafrechts, RZ 10/2024, 247

Jana E. Eicher, Wie könnte Gerechtigkeit für die Ukraine aussehen? Die Presse (16. April 2024) <https://www.diepresse.com/18373602/wie-koennte-gerechtigkeit-fuer-die-ukraine-aussehen>

LITERATUR-
EMPFEHLUNG